

# STAATSLEXIKON

RECHT WIRTSCHAFT GESELLSCHAFT

HERAUSGEGEBEN  
VON DER GORRES-GESELLSCHAFT

Sechste, völlig neu bearbeitete  
und erweiterte Auflage

SECHSTER BAND

Oligopol bis Schweiz



VERLAG HERZEL FREIBURG

1961.2010

durch die Lieferung solcher Produktionsmittel ergänzt werden können, die in Deutschland wirklich überschüssig waren. Auch eine vertraglich geregelte Mitarbeit deutscher Fachkräfte am Wiederaufbau der alliierten Volkswirtschaften hätte als wirtschaftlich zweckmäßige R.s-Art in Betracht gezogen werden können.

## Recht:

## LITERATUR

A. Gentili: De iure belli libri tres. Hannover 1612. Darin: Buch 3, Kap. 3 und 4. — A. Engmann: „R.en“ 1732 bis 1918. in: Niemeyers Zschr. für Internat. Recht, 30 (1923), 140 ff. [mit Vertragsnachweisen]. — H. J. Held: Kriegsschädigungen und die R.en der großen Friedensverträge des Weltkriegs. in: Wb. des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 1. Berlin, Leipzig 1924. 724 ff. [Lit.]. — F. v. Liszt: Das Völkerrecht. Bearb. M. Fleischmann. Berlin 1925. Darin: 559 ff. — W. Bonde: Das Problem der R. Diss. jur. Jena 1928. — A. Robinet de Cléry: Das Problem der dt. R.en 1919—32; Ein Beitr. zur Frage der finanziellen Liquidation des 1. Weltkrieges. in: Die Friedenswarte (Zürich), 43 (1943), 1 ff. — G. Erlert: Schwäche und Stärke ausländischer Geldforderungen als völkerrechtliches Problem. in: Festschr. H. Niedermeyer, Göttingen 1953. 77 ff. — B. Graefrath: Zur Geschichte der R.en. (Große Schr.R. des Dt. Inst. für Rechtswiss., Bd. 8). Berlin 1954. — European Peace Treaties after World II; Negotiations and Texts of Treaties with Italy, Bulgaria, Hungary, Rumania and Finland. Hrg. A. C. Leiss, R. Dennett. Worcester (Mass.) 1954. — E. H. Feilchenfeld, U. Kersten: Reparations from Carthage to Versailles. in: World Polity; A Yearbook of Studies in Internat. Law and Organisation. Bd. 1. Utrecht, Antwerpen 1957. 29 ff. [Lit.; Vertragsnachweise bis 1919]. — De-montagen.

## Wirtschaft:

H. Rittershausen: Die Aufbringung der R.en. Wirtschafts- und sozialwiss. Diss. Frankfurt/M. 1922. — F. Gutmann: Die R.en. in: HdSt, 7. 1924. — Das R.s-Problem. Hrg. E. Salin. 3 T.e. Berlin 1929. — A. Brand: R.en. in StL, 4. 1931. — Dt. Bundestag, 1. Wahlperiode 1949. Schriftlicher Ber. des Ausschusses für das Besatzungsstatut und auswärtige Angelegenheiten. Drucksache Nr. 3369. — H. S. Ellis, L. A. Metzler: Readings in the Theorie of Internat. Trade. London 1950. — R. Graupner: Inter-Alliierte R.s-Abkommen über die Liquidation des dt. Auslandsvermögens. (Sondordr. der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, Nr. 2). Bremen 1950. — R. Stüdtgen: Dt. Vermögenswerte im neutralen Ausland. (Ebd., 3). Bremen 1950. — IARA-Ber. 1949 über dt. Auslandsvermögen. Auszug aus dem Jber. der Inter-alliierten R.s-Agentur für das Jahr 1949. (Ebd., 4). Bremen 1950. — E. J. Cohn: Dt. Vermögen in Großbritannien. (Ebd., 6). Düsseldorf 1951. (Orig.: German Enemy Property. in: Internat. Law Quarterly Rev., 3 [1950], 4 [1951]). — Die R.en der SBZ in den Jahren 1945 bis Ende 1953. Hrg. BMG. (Bonner Ber. aus Mittel- und Ostdl.). Bonn 1953. — O. Böhmer: Dt. Vermögen im Ausland. Bd. 3. Köln 1955. — SBZ von A-Z; Ein Taschen- und Nachschlagbuch über die SBZ. Hrg. BMG. Bonn 1953 1958.

Hans W. Baade (I); Hans K. Schneider (II)

## REPRÄSENTATION

Jede Art von R. bewirkt der Wortbedeutung entsprechend Vergegenwärtigung einer Potenz, die als abwesend vorgestellt wird. In dieser allg. Bedeutung ist R. nicht nur eine Kategorie der Soziologie, Politik und Jurisprudenz, sondern auch der Religion, des Mythos und der Magie. Die Vergegenwärtigung einer übersinnlichen Macht, einer transzendenten Ordnung, einer Idee, aber auch die Vergegenwärtigung Gottes, der Erbsünde Adams und des Erlösungstodes Christi sind schon unter den Begriff der R. subsumiert worden, bevor der Staat, das Volk und andere Gemeinschaften oder Gruppen als repräsentiert vorgestellt wurden.

In Staatsrecht und Politik wird R. als ein Typus der Herrschaft angesehen (Max Weber). In der Monarchie repräsentiert der absolute Monarch den Staat absorptiv und vereinigt dadurch in seiner Person die Majestät, die der Nation insgesamt zukommt (Vattel). Diplomaten repräsentieren den Souverän gegenüber den Repräsentanten anderer Souveräne, und darauf beruht ihr besonderer Rang.

R. dient aber auch umgekehrt zur Eindämmung, Begrenzung, Balancierung und Kontrolle einer gegebenen Herrschaft. Die Wahrnehmung solcher Funktionen kann sich zu einer eigenen Art von Herrschaft konsolidieren; die gesetzgebende Gewalt des Parlaments war dafür bis zum 1. Weltkrieg ihrer historischen und ideologischen Ableitung nach ein einleuchtendes Beispiel. Das sog. Repräsentativsystem bezeichnet verfassungsgeschichtlich jene Rolle des Parlaments in der konstitutionellen Monarchie und hat politisch in jener Epoche den auszeichnenden, Würde und Legitimität verleihenden Begriff der R. für die Volks-R. okkupiert und gegen den im hergebrachten Sinn typisch repräsentativen Monarchen gerichtet. Denn das Prinzip der Repräsentativverfassung ist die Volkssouveränität (Cenz, K. S. Zachariae u. a.). In diesem Sinn bezeichnet die 1. französische Revolutionsverfassung von 1791 sich selbst als repräsentativ; Repräsentanten sind die gesetzgebende Körperschaft und der König. Später haben einzelne Autoren (z. B. F. C. Dahlmann) den Fürsten und das Parlament jedoch so hoch über das Volk gestellt, daß sie mit jenem Prinzip in Widerspruch gerieten. Das Staatsvolk — Lorenz v. Stein und andere ziehen vor, von der Gesellschaft zu sprechen — wird im Repräsentativsystem durch das Parlament gegenüber der im Monarchen, dem Beamtentum und dem Heer in Erscheinung tretenden Staatsgewalt repräsentiert. R. beruht hier eindeutig auf der Unterscheidung von Gesellschaft und Staat. Das repräsentierte Volk und der parlamentarische Repräsentant rechnen zur Gesellschaft und stehen als solche dem monarchisch regierten Staat als dem Adressaten der R. gegenüber.

Im Staatsrecht der Demokratie dient der Begriff der R. vor allem zur Bezeichnung einer Staatsform, in der das Staatsvolk nicht in solchem Maß „anwesend“ ist, daß es unmittelbar herrschen könnte, und in der es darum (namentlich in großräumigen, volkreichen und intensiv politischen Gemeinwesen) der „Vergegenwärtigung“ durch ein Organ, z. B. durch das Parlament oder die Regierung, bedarf. R. bezeichnet hier also mittelbare im Gegensatz zur unmittelbaren Demokratie. Es gibt kein Staatswesen ohne R. Die politische Einheit beruht auf der Verbindung der R. mit dem entgegengesetzten Prinzip der Identität (Carl Schmitt); diese ist Herrschaft durch das (sich seiner Homogenität politisch bewußte) Volk, jene Herrschaft über das Volk, legitimiert durch das Volk.

R. ist jedoch nicht nur als ein ausschl. demokratisch intendiertes politisches Formprinzip denkbar. Am Faschismus hat Leibholz die autoritär geartete R. exemplifiziert. Sie mag plebisziär fundiert sein, ist aber eine Resultante „der Totalität des Staats und der Totalität seines Integrationsprozesses“ (S mend). Dergleichen Inte-

gration und R. begründen eine cäsaristisch-repräsentative Herrschaft, in welcher der Gravitationspunkt der  $\nearrow$ Souveränität sich vom Repräsentierten auf den Repräsentanten verschoben hat und die ebenso nach Begrenzung durch Volks-R. ruft wie das Regime des absoluten Monarchen. So vermögen sich verschiedenartige Integrationsweisen gegeneinander zu kehren, und R. bedeutet logisch und historisch sowohl  $\nearrow$ Integration wie auch Desintegration.

X Nur eine politische Einheit ist der R. fähig. Staat, Nation und die sich vom Staat unterscheidende Gesellschaft sind historisch je als Einheiten repräsentiert worden. Die strukturelle Gleichartigkeit des Repräsentierten ist dabei keine Voraussetzung der R. Der soziale Interessenpluralismus, der gegenwärtig mehr als zuvor die beruflichen, weltanschaulichen und sonstigen Gruppen innerhalb der Gesellschaft differenziert, ist ebenso der R. fähig. Das ganze Kaleidoskop höchst verschiedenartiger wirtschaftlicher und finanzieller, egoistischer und altruistischer, weltanschaulicher und religiöser Interessen kann in die Selbstdarstellung der Gesellschaft eingehen. Aber nicht schon die Vertretung eines einzelnen Interesses, sondern erst das Zusammenspiel, die Konkurrenz und die Balance der organisierten Interessenwahrnehmung ist R.

Der Repräsentierte bedarf des Repräsentanten als eines Organs, um sich in der R. zur Darstellung zu bringen. Der repräsentative Charakter eines Organs hängt dabei weder von einem bestimmten Kurationsmodus noch von bestimmten Zuständigkeiten ab. Es kann eine einzelne Person Repräsentant sein, z. B. der Monarch; auch eine Institution, z. B. das Parlament, das vornehmste R.s-Organ, das die Gesellschaft hervorgebracht hat. Je mehr das Parlament sein Schwergewicht aus dem gesellschaftlichen in den staatlichen Raum verlegte und Staatsorgan wurde, desto mehr erfüllten die  $\nearrow$ politischen Parteien die Funktion der R., jede von ihnen, obgleich nur pars, durch ihr Programm in der Regel doch dem Ganzen verpflichtet und institutionell im Parlament verankert. Seitdem sie, insofern einem tief in der Menschennatur angelegten Impuls folgend, mit Erfolg dem Hebelwerk der politischen Macht und Herrschaft zustreben und funktionell wie auch soziologisch zu mehr oder weniger stark ausgeprägten Einrichtungen der staatlichen Herrschaftsapparatur geworden sind, hat die Gesellschaft, die der sie eigens repräsentierenden Organe nicht entbehren kann, neue Repräsentanten gefunden: die  $\nearrow$ Verbände, die  $\nearrow$ Gewerkschaften und die Organisationen der Arbeitgeber ( $\nearrow$ Arbeitgeberverbände), der Industrie, der Bauern, des Handels, der Beamten, der Steuerzahler und Konsumenten, auch der Kirchen, soweit diese in vergleichbarer Weise auf die Willensbildung der öffentlichen Gewalt Einfluß nehmen. Das ist die „R. organisierter Interessen“ (Kaiser). Sie wird nicht institutionell, sondern faktisch bewirkt; denn der  $\nearrow$ Pluralismus der Interessen in der freien, offenen Gesellschaft ist der R. durch eine staatliche  $\nearrow$ Institution grundsätzlich nicht fähig. Die nach Analogie des Parlaments geschaffenen Repräsentativorgane der Interessen wie der Vorläufige Reichswirtschaftsrat ( $\nearrow$ Wirtschaftsrat) der Weimarer Republik oder der bayerische Senat er-

weisen sich als das Ergebnis einer unzulässigen Übertragung eines bestimmten R.s-Modus auf eine heterogene soziale Realität. Die Verbände verändern ihren repräsentativen Charakter, wo sie Träger politischer Herrschaft in Gestalt intermediärer Gewalten werden; im korporativen oder  $\nearrow$ Ständestaat, der die demokratischen Prinzipien der persönlichen Freiheit und staatsbürgerlichen Gleichheit zu relativieren droht.

Der Repräsentant besitzt ein mehr oder weniger großes Maß Unabhängigkeit gegenüber dem Repräsentierten; er ist „an Weisungen und Aufträge nicht gebunden“, wie es in vielen Verfassungen vom Parlamentsabgeordneten heißt. Dadurch unterscheidet sich R. von  $\nearrow$ Stellvertretung, Auftrag u. dgl. Aber die Terminologie ist nicht eindeutig, wie der Begriff des Volksvertreters zeigt. Die Geschichte der monarchischen, der parlamentarischen, der Parteien- und der Interessen-R. lehrt im übrigen, daß in Zeiten der ursprünglichen Nähe des Repräsentanten zum Repräsentierten die Unabhängigkeit von diesem relativ gering ist und daß sie mit der Entwicklung des betreffenden R.s-Modus wächst. Beamte, Funktionäre, Agenten und alle Arten von Verwaltern sind nicht Repräsentanten, da sie abhängig sind. Demgegenüber ist Verantwortlichkeit, z. B. der Regierung gegenüber dem Parlament und des Parlaments gegenüber dem Volk (wie sie sich bei  $\nearrow$ Wahlen realisiert), mit der Stellung des Repräsentanten vereinbar.

Die R. setzt außer dem Repräsentierten und dem Repräsentanten in der Regel einen Adressaten voraus, dem gegenüber repräsentiert wird. Regierung, Staat, andere Staaten (im Fall der R. durch Diplomaten), aber auch Öffentlichkeit und  $\nearrow$ öffentliche Meinung haben sich als Adressaten einer R. erwiesen. Hier fallen Repräsentierter und Adressat der R. ganz oder teilweise zusammen; R. kann so ein Akt politischer (u. U. historischer) Bewußtwerdung und Darstellung seiner selbst für sich selbst sein. — Aber auch bei dieser R. nach innen bleibt der qualitative Unterschied zwischen Repräsentiertem und Adressaten (H. J. Wolff). Der Adressat braucht nicht notwendig gleichwertig oder gleichberechtigt zu sein; er ist nicht in jedem Fall Gegenspieler oder jemand, der Verantwortung heischt; es genügt, daß er für den Repräsentierten von Belang ist. Oft eignet ihm in der gegebenen Ordnung oder Sphäre der R. ein bestimmter Rang oder eine besondere Würde.

R. hat eine Tendenz zur Öffentlichkeit. Sie steigert das natürliche Dasein einer irgendwie zusammenlebenden oder durch gemeinsame Belange verbundenen Menschengruppe zur politischen Existenz, die ein öffentliches Sein ist (C. Schmitt). Die repräsentative Bewußtwerdung und Darstellung bedarf der Öffentlichkeit; das gilt in der Regel auch für die Formulierung eines politischen Willens durch den Repräsentanten. Redefreiheit, Öffentlichkeit der Sitzungen und Pressefreiheit zählen darum zu den Merkmalen des klassischen Parlamentarismus. Gleichwohl folgt aus der Unabhängigkeit des Repräsentanten die Befugnis zu ausnahmsweise geheimer Willensbildung in Sitzungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit, zu Geheimdiplomatie usw. Innerhalb des rein Privaten gibt es jedoch keine R.

Die R. hat sich nie völlig in nationalstaatliche

Kategorien einfangen lassen. Eine *internationale* Gesellschaft und eine international verflochtene Wirtschaft werden gegenwärtig gegenüber internationalen Einrichtungen wie den UN oder den Exekutiven der EWG durch internationale Verbände repräsentiert; diese sind in nationale Sektionen gegliedert, verfügen aber nicht selten über mächtige integrierte Führungsstäbe. Im ganzen wird jedoch der Rhythmus der wirtschaftlichen Entwicklung durch andere Faktoren bestimmt und unterliegt anderen Gesetzen als die politische Integration und Repräsentation.

John Stuart Mill hat in der repräsentativen Regierung die „ideally best form of government“ gesehen, weil sie die Kontrolle der Macht durch die wahlberechtigten Staatsbürger möglich macht. Diese hochentwickelte, freiheitliche und demokratische Regierungsform hat zur Voraussetzung, daß die Staatsbürger willens und fähig sind, die Funktionen wahrzunehmen, die sie ihnen auferlegt.

#### LITERATUR

J. St. Mill: *Considerations on representative Government*. London 1861, London, New York 1905. — Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 2 Bde. (GdS, Abt. 3). Tübingen 1922; 4. Aufl. u. d. T.: *Wirtschaft und Gesellschaft*; Grdr. der verstehenden Soziologie. Hrsg. J. Winkelmann. 1958. — C. Schmitt: *Verfassungslehre*. München 1928, Neudr. Berlin 1954. — G. Leibholz: *Zu den Problemen des faschistischen Verfassungsrechts*. Berlin, Leipzig 1928. — Ders.: *Das Wesen der R. unter Berücksichtigung des Repräsentativsystems*; Ein Beitr. zur allg. Staats- und Verfassungslehre. Berlin 1929, 2., erw. Aufl. u. d. T.: *Das Wesen der R. und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jh.* Berlin 1960. — E. Gerber: *Der staatsrechtliche Begriff der R. in Dtl. zwischen Wiener Kongreß und Märzrevolution*. Neunkirchen (Saar) 1929. (Diss. jur. Bonn). — F. Glum: *Der Reichswirtschaftsrat*. in: *Hdb. des dt. Staatsrechts*, Bd. 1. Tübingen 1930. 578 ff. — Ders.: *Das parlamentarische Regierungssystem in Dtl., Großbritannien und Frankreich*. München, Berlin 1950. — J. H. Kaiser: *Die R. organisierter Interessen*. Berlin 1956. — E. Fraenkel: *Die repräsentative und die plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat*. Tübingen 1958. — J. H. Kaiser: *Die Dialektik der R.* in: *Festschr. C. Schmitt*. Berlin 1958. 71 ff.

Joseph H. Kaiser

### REPRESSALIEN UND SANKTIONEN

Der Staatengemeinschaft fehlen seit jeher, trotz Weltorganisationen wie Völkerbund und Vereinte Nationen, gemeinsame Organe, um das Recht durchzusetzen. Die Völkerrechtsordnung gibt daher dem einzelnen Staat das Recht zur Selbsthilfe; sie ermächtigt ihn, die schuldhaft Verletzung einer Völkerrechtsnorm mit Unrechtsfolgen, Sanktionen (S.en), d. h. zwangsweise durchgeführten, als Reaktion gegen Unrecht erlaubten Eingriffen in rechtlich geschützte Interessen, zu erwidern.

Das Zwangsmittel, das einen Staat von völkerrechtsverletzendem Verhalten abbringen und ihn zum Ausgleich des durch seinen Rechtsbruch entstandenen Schadens veranlassen soll, ist die *Repressalie* (R.). Sie war ursprünglich der schrankenlose, nicht rechtlich geordnete und daher von Willkür getragene Gewaltakt, der darauf gerichtet war, daß die verletzten Staatsangehörigen abhandeln gekommene Gegenstände von den kollektiv haftenden Angehörigen des Deliktstaates zurückgewinnen konnten. Später bedurften Private zu

ihrer Anordnung staatlicher Ermächtigung (Kaperbriefe). Nach geltendem Völkerrecht darf die R. nur von Staatsorganen gegen Staaten gerichtet werden.

Die R. ist ein Völkerrechtsnormen vorübergehend außer Kraft setzender, durch den Grundsatz der Humanität eingeschränkter, von Rechtsschutz tendenz getragener Eingriff eines in seinen Rechten verletzten Staates in einzelne Rechtsgüter jenes Staates, der ihm gegenüber einen objektiv unrechtmäßigen Tatbestand gesetzt und dem Begehren auf Schadensausgleich nicht entsprochen hat, um ihn zur Aufgabe des rechtswidrigen und zur Einhaltung rechtmäßigen Verhaltens zu zwingen.

Als Form erlaubter Selbsthilfe dient die R. dem Rechtsschutz. Außerlich tritt sie als Verletzung des Völkerrechts in Erscheinung. Ihr mangelt aber die Rechtswidrigkeit, wenn sie in Erwiderung einer vorausgegangenen völkerrechtswidrigen Handlung gesetzt wird. Die R. darf sich nur gegen den Staat richten, der den ihrer Anordnung vorausgesetzten Rechtsbruch begangen hat; Rechte unbeteiligter Staaten darf sie nicht verletzen. Objekt der Unrechtsfolge und Subjekt des Unrechtstatbestands müssen mithin identisch sein.

Die R. knüpft nicht unmittelbar an die Verletzung einer Völkerrechtsnorm an, sondern an die zwischen Unrechtstatbestand und Unrechtsfolge eingeschobene Verpflichtung, verursachten Schaden gutzumachen. Sie darf deshalb erst vollzogen werden, wenn der in seinen Rechten verletzte Staat Gutmachung ausdrücklich gefordert und der für die Rechtsverletzung verantwortliche Staat entgegen seiner Pflicht Gutmachung verweigert hat. Wird diese nachträglich gewährt, ist die R. einzustellen.

Die R. kann in Krieg und Frieden gesetzt werden. Als Reaktion gegen erlittenes Unrecht darf sie grundsätzlich in jedes Rechtsgut ihres Objekts eingreifen, doch sind bei ihrer Durchführung die als Rechtsquelle anerkannten Grundsätze der Humanität zu beachten. Unmenschliche R.n zu unterlassen ist deshalb nicht allein moralische, sondern zugleich rechtliche Verpflichtung. Durch die *Friedens-R.* dürfen nicht Rechtsgüter verletzt werden, die selbst im Krieg geschützt sind. Die *Kriegs-R.* ist nicht gegen Zivilpersonen oder deren Vermögen zu richten (Art. 33 des Genfer Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten v. 12. 8. 1949, BGBl II 1954, S. 917 ff.). Den Mitgliedern der UN ist es überdies untersagt, bei der Durchführung einer R. Waffengewalt anzuwenden, da eine derartige Gewaltanwendung dem Ziel der UN, internationale Streitigkeiten friedlich beizulegen, widerspricht.

Streitig ist, ob die Rechtsverletzung und die Reaktion durch R. einander entsprechen (adäquat sein) müssen. Ein allg. Rechtssatz, wonach die R. nur in die gleichen Rechtsgüter eingreifen dürfe, deren Verletzung ihren Grund bildet, ist im Völkerrecht nicht vorhanden. Vielfach wird aber angenommen, daß die schädigende Wirkung der R. in keinem auffälligen Mißverhältnis zu dem durch das Unrecht des Gegners angerichteten Schaden stehen darf. Dies entspricht der ausgleichenden Funktion des Rechts.

Unzulässig ist die R. zwischen Staaten, die sich